

08.05.00**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Uzu Punkt ... der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Erste Verordnung zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-
Verordnung

A.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Luft-EBV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 1 die Nummern 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Auch in jüngster Zeit sind Fälle bekannt geworden, in denen CD-Abspielgeräte die Navigationsinstrumente von Flugzeugen nachteilig beeinflussten. Wenn derartige Geräte in der Zeit betrieben werden, während der sich das Flugzeug noch am Boden befindet, kann der durch das Flugpersonal durchzuführende Sicherheitscheck gestört werden.

Im Übrigen ist das vom BMVBW vorgeschlagene Betriebsverbot nur "während des Starts oder der Landung" inkonsequent. Entweder kann ein Gerät den Flugbetrieb stören, dann gilt dies auch auf der Strecke, oder es ist unbedenklich,

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

(noch Ziff. 1)

dann ist dessen Betrieb ohne Einschränkung freizugeben. Insoweit könnte auch die Bestimmung des jetzigen § 1 Abs. 2 Satz 2 überdacht werden.

Es mag durchaus CD-Abspielgeräte geben, die die Flugzeuginstrumente nicht nachteilig beeinflussen; offensichtlich sind jedoch auch störende Geräte in Gebrauch. Solange Geräte mit CD-Abspielgeräten im Einzelnen keine entsprechende Zertifizierung der Luftfahrtzulassungsbehörde besitzen, sollte der Gebrauch in Luftfahrzeugen generell untersagt bleiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 - neu - Luft-EBV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 6 der Buchstabe a und die Bezeichnung "b)" zu streichen.

Begründung

Gegen eine Freigabe des Gebrauchs von Mobiltelefonen, solange sich das Luftfahrzeug nicht aus eigener Kraft bewegt, bestehen große Bedenken im Hinblick auf die Durchführung in der Praxis. Eine derartige Vorschrift stellt hohe Ansprüche an die Disziplin der Fluggäste; diese Disziplin ist auf Grund heutiger Beobachtung nicht zu gewährleisten (Missachtung von Ansnallzeichen und anderen Sicherheitshinweisen; trotz bestehenden Verbots und entsprechender Hinweise benutzen Fluggäste in der Rollphase bei Start und Landung ihr Mobiltelefon). Eine Lockerung des bestehenden Verbots ist folglich gegen die Luftfahrtsicherheit gerichtet.

Darüber hinaus werden durch die Wirkung des Flugzeugrumpfes als Faraday-käfig Mobiltelefone auf volle Leistung hochgefahren, so dass in einer Kabine ohne weiteres Sendeleistungen von einigen 10 W zusammenkommen können, was Störungen der Bordelektronik verursachen kann. Ein einziges eingeschaltetes Mobiltelefon - das also nicht zu einem Gespräch benutzt wird - kann nachweislich das Kabineninterphon stören, das zur Verständigung des Kabinenpersonals dient und daher auch Sicherheitsfunktionen erfüllt.

B.

3. **Der federführende Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat ,**

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.